

Fundsache

Eine Sache gilt als verloren, wenn der Eigentümer nicht weiß wo der Gegenstand sich befindet. Im juristischen Wortlaut ist eine Fundsache als ein nicht herrenloses Objekt ohne Besitzer definiert.

Pflichten und Rechte eines Finders

Das Fundrecht §§ 965 bis 984 [BGB](#) regelt die Verhältnisse zwischen dem [Eigentümer](#) des verlorenen Gegenstandes und dessen Finder. Dem Gesetzgeber nach treten Finder und [Eigentümer](#) in ein Schuldverhältnis. Als Finder ist nur diejenige Person definiert, welche die Sache auch an sich nimmt. Ein bloßes Anschauen der Sache genügt hierfür nicht. Der Finder ist dazu verpflichtet dem [Eigentümer](#) die Sache zurückzugeben. Kann der rechtmäßige [Eigentümer](#) nicht identifiziert werden, ist der Finder dazu verpflichtet den Gegenstand bei der zuständigen Behörde zu melden (Fundbüro). Ausgenommen sind Gegenstände unter einem Wert von zehn Euro. Bei einer Nichtanzeige von Fundobjekten macht sich der Finder wegen Unterschlagung gemäß § 246 [StGB](#). Ein verlorenes Tier gilt ebenso als [Fundobjekt](#) wie eine Sache. Der Finder ist dazu verpflichtet das [Fundobjekt](#) zu verwahren bis es der bestimmungsgemäße [Eigentümer](#) abholt. Fallen bei der Verwahrung Kosten an (zum Beispiel der Unterhalt von Tieren) muss der [Eigentümer](#) dies erstatten.

Finderlohn

Der Finder hat einen gesetzlichen Anspruch auf Finderlohn und wird so für seine Ehrlichkeit entlohnt. Bei Sachen mit einem Wert von unter 500 Euro stehen dem Finder 5% zu. Bei Sachen über 500 Euro hat der Finder einen Anspruch auf 5% von 500 Euro (= 25 Euro) plus 3% auf den hinzukommenden Mehrwert. Bei gefundenen Tieren stehen dem Finder 3% des Wertes in Euro zu.

Wenn der [Eigentümer](#) einer Sache sich nicht innerhalb einer [Frist](#) von sechs Monaten meldet, dann darf der Finder den Gegenstand behalten. Dies gilt jedoch nicht für Fundsachen, die an Flughäfen oder Bahnhöfen gefunden werden. Fundobjekte, die an diesen Orten gefunden wurden, werden versteigert.